Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 43 (1991)
Heft: 2

Artikel: Verleiher fordern Faustrecht
Autor: Zerhusen, Markus
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-932314

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verleiher fordern Faustrecht

MARKUS ZERHUSEN

Das schweizerische Filmrecht regelt zum einen die Filmförderung, dann auch – und dies betrifft alle Kinogängerinnen und -gänger – den Filmverleih und das Kinogewerbe. Diese Rechte und Pflichten sollen nun geändert werden. Mitte 1990 schickte der Bundesrat zwei Vorschläge in die Vernehmlassung und forderte die interessierten Kreise auf, sich zu den Änderungen zu äussern.

Problemlos schien alles abzulaufen: Generell waren sich die Verbände der Filmwirtschaft und Filmkultur einig, hatten sie doch schon im Vorfeld der Vernehmlassung über Jahre hinweg die Möglichkeit gehabt, an der Gesetzesrevision intensiv mitzuwirken. Dann plötzlich, im November, kam es zum Eklat. Die wirtschaftlich starke Minderheit – unter anderen die US-Filialleiter – im Vorstand des Schweizerischen Filmverleiher-Verbandes (SFV) änderte seine Meinung, machte rechtsumkehrt und wechselte auf geradezu tollkühne Art die Richtung. Diese Spitzkehre um hundertachtzig Grad eines nicht eben unbedeutenden filmwirtschaftlichen Verbandes machte Wind in der Branche. Das war kein Sturm im Wasserglas.

Neben dem vom Vorstand des SFV diskutierten und vom Präsidenten formulierten Vernehmlassungsentwurf, tauchte ein zweiter auf, verfasst von Anwalt Dr. Fehr im Auftrag der US-Filialen. Nicht nur lag damit unverhofft ein Gegenentwurf auf dem Tisch, sondern dieser stellte sich dem ersten in fast allen Punkten diametral entgegen. Ein Coup also. Der SVF bat für die Vernehmlassung um Fristerstreckung des vom Bundesrat gesetzten Termins. Sie wurde bis zum 21. Dezember 1990 gewährt. Nach fünf Wochen intensivem Gerangel lag dann auch diese letzte Vernehmlassung vor. Somit kann nun Bilanz gezogen werden, wenn auch nur eine vorläufige.

Gesetzesrevision versus Verordnungsrevision

Ein Blick zurück ins Jahr 1962. Damals, vor etwas mehr als 25 Jahren, wurde das Filmgesetz festgeschrieben: Kein besonders ehrwürdiges Alter, viele Gesetze, die bedeutend älter sind, funktionieren immer noch bestens. Kommt hinzu, dass sich über die Jahre dieses Filmgesetz in zentralen Punkten gut bewährte, und – nach Meinung der meisten Experten – nicht unerheblich zur Bildung einer Filmkultur in der Schweiz beitrug, um die uns andere Länder beneiden. Das Filmangebot in grossen Städten der Schweiz ist, verglichen mit Städten von gleicher Bedeutung im Ausland, unverhältnismässig reichhaltiger und vielfältiger. Pro Jahr werden in der Schweiz mehr Filmtitel eingeführt als in unseren Nachbarländern. Und es werden prozentual mehr Kinobillette verkauft, obwohl der Eintritt viel teurer ist als sonstwo auf der Welt. Weshalb also das Filmgesetz ändern?

Der Film- und Medienbereich hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert, 25 Jahre sind somit doch eine lange Zeitspanne. Man denke bloss an den Ausbau des Fernsehens, der TV-Sendeketten. Der Kinobesuch ist seit den sechziger Jahren stark zurückgegangen, die Flimmerkiste hat die Leinwand seit langem ausgestochen. Hinzu kommen die weltweiten Freihandelsbemühungen (GATT, dessen Vertragsunterzeichnung jedoch bisher gescheitert ist) und die europäischen Handelsliberalisierungs- und Integrationsbestrebungen (OECD, EWR), die verlangen, das Filmrecht den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Dazu hat der Bundesrat zwei Varianten vorgeschlagen, zwei verschiedene Wege, die eventuell sogar kombiniert werden können und im wesentlichen zum gleichen Ziel führen:

Totalrevision des Filmgesetzes: eine elegante, gut ausgebaute Strasse mit Querverbindungen zu verwandten, im Entstehen begriffenen gesetzlichen Materien, wie dem neuen Radio- und Fernsehrecht und dem Urheberrecht. Da jedoch alles noch stark im Umbruch ist, weiss man nicht, ob sie bald wieder abgerissen werden muss.

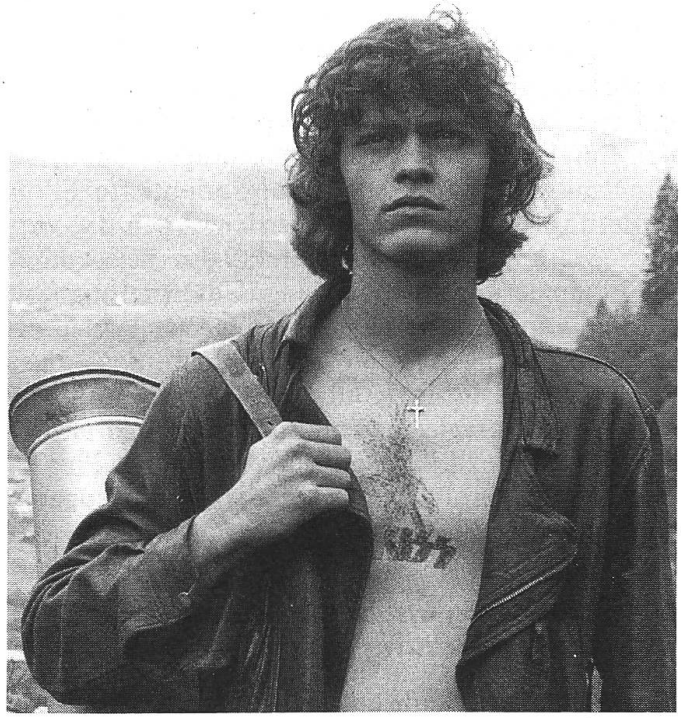

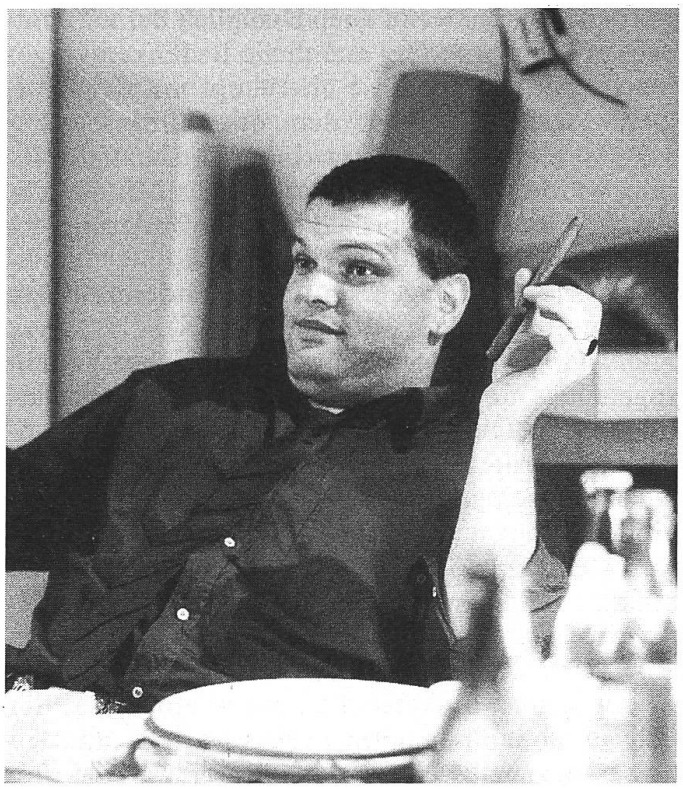

In Zukunft Verleihförderung für «kleine» Filme wie «Lüzzas Walkman» von Christian Schocher (links) oder «Dreissig Jahre» von Christoph Schaub?

Revision der letztgültigen Vollziehungsverordnung unter Beibehaltung des bisherigen Filmgesetzes: eine «Diretissima», weniger elegant vielleicht, die aber mit Sicherheit in relativ kurzer Zeit zum Ziel führen kann.

Beide Varianten hat der Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt und die interessierten Verbände und Organisationen aufgerufen, sich für den einen oder andern, eventuell auch für beide Wege zu entscheiden und Änderungsvorschläge vorzubringen. Was nun ist der Unterschied zwischen Gesetz und Vollziehungsverordnung?

Zu jedem Gesetz, das einen bestimmten Bereich des gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Lebens regelt, gehört eine Vollziehungsverordnung, die detaillierter als das Gesetz sagt, wie es in der Praxis anzuwenden ist. Das Gesetz steckt den allgemeinen Rahmen ab, der rechtlich zu regeln ist, definiert die Ziele und soll für eine längere Zeitdauer gültig sein. Die Verordnung regelt das Detail in der Praxis und kann in relativ kurzer Zeit vom Bundesrat in eigener Kompetenz geändert werden, vorausgesetzt, dass die Verordnung den gesetzlichen Rahmen nicht sprengt. Ein Gesetz hingegen muss vom Parlament und, wenn ein Referendum ergriffen wird, vom Volk beschlossen werden.

Die Variante «Revision der Vollziehungsverordnung» hat also den Vorteil – auch wenn sie weniger weit gehen kann –, dass sie schneller an die Hand genommen werden kann.

«Mehr Liberalisierung»

Die Bemühungen um ein neues Filmgesetz lasten bereits jahrzehnteschwer auf Kommission und Beamten. Vor Jahren ging ein erster, unter der Leitung des Freiburger Staatsrechtlers Thomas Fleiner erarbeiteter Entwurf sang- und klanglos im Papierkorb unter. Er scheiterte an der umstrittenen Finanzierungsart der Filmförderung. Anderes konnte in die aktuelle Vernehmlassung hinübergerettet werden.

Neue Punkte der nun vorliegenden *Totalrevision des Filmgesetzes* sind:

Automatische Filmförderung. Nebst der bisherigen Filmförderung, die sich nach dem künstlerischen Wert eines Werkes bemass, soll künftig auch der Publikumserfolg eines Films belohnt werden. Diese sogenannt «automatische Filmförderung» wäre keine Kulturförderung mehr, sondern eine Wirtschaftsförderung.

Verleih- und Kinoförderung. Die Verbreitung künstlerisch wertvoller, aber finanziell kaum interessanter Studiofilme, die ohne Unterstützung immer mehr aus dem Kinoprogramm kippen würden, soll gefördert werden.

Diese beiden Punkte sind bei den meisten Filmverbänden und -organisationen mehr oder weni-

ger unbestritten, wenn auch bezüglich der automatischen Filmförderung rechtliche Bedenken vorgebracht werden: Ist diese überhaupt mit dem Verfassungsartikel 27ter, auf dem das Filmgesetz beruht, vereinbar? Das Ja zu einer Wirtschaftsförderung würde jedoch bedingen, dass die Mittel nicht aus dem Budget der bisherigen Filmförderung abgezweigt würden.

Umstritten hingegen sind insbesondere die folgenden drei Punkte:

Filmkontingentierung. Neu soll die einem Verleih zugeteilte Quote von Filmen, die er pro Jahr einführen darf, aufgehoben werden. Die Kontingentierung wurde 1938 als Abwehrmassnahme gegen Nazi-Deutschland eingeführt und später zur Verhinderung von Monopolbildungen im Filmgewerbe und zum Schutz von unabhängigen Schweizer Filmverleihen auch im Gesetz von 1962 beibehalten.

Kapitalien aus dem Ausland sowie ausländische Personen und Gesellschaften mit Wohnsitz in der Schweiz sollen neu im Schweizer Verleih- und Kinowesen zugelassen werden. Bisher war das Betreiben von Kino und Verleih in der Schweiz den Schweizern oder in der Schweiz niederglassenen Ausländern vorbehalten. Die Verleihfirmen sollten, so dazumals die Meinung, unabhängig vom Ausland sein: Die Abhängigkeit der Tochtergesellschaften von US-Majors hingegen hatte man toleriert. Künftig sollen es alle ausländischen Filmverleihe erheblich leichter haben, eine Filiale in der Schweiz zu eröffnen oder in bestehenden Schweizer Filmverleihen sich minoritär oder majoritär finanziell zu engagieren. Damit würden die unabhängigen Schweizer Verleiher noch mehr unter Druck geraten, und es würde vermehrt zu Zusammenschlüssen kommen. Einen Vorgeschmack lieferte in letzter Zeit der junge Zürcher Filmverleiher Jürg Judin, der Rialto, Neue Cactus, Rex und Monopol Film zusammengeschlossen hat.

10-Prozent-Klausel. Zur Verhinderung von Monopolen und anstelle der Kontingentierung werden neu zwei Antitrust-Bestimmungen vorgeschlagen: Wenn ein Verleih mehr als 10 Prozent der Erstaufführungen von Spielfilmen einführt und ein Kino zu mehr als 50 Prozent von einem einzigen Verleih seine Filme bezieht, dann wird ein Monopol vermutet und der Fall überprüft. Diese neue 10-Prozent-Klausel bringt eine marktanteilmässige Erhöhung gegenüber der bisherigen Regelung. Mit der bisherigen Kontingentierung konnte die grösste Verleihfirma in der Schweiz, die amerikanische UIP, 35 Spielfilme pro Jahr einführen, mit der neuen Marktanteilklausel von 10 Prozent werden es 40 Filme sein – vorausgesetzt, die gegenwärtige Einfuhrmenge von etwa 400 Filmen bleibt konstant.

Diese drei umstrittenen Punkte – Filmkontingentierung, Kapitalien und Personen aus dem Ausland, 10-Prozent-Klausel – könnten, statt mit einer Totalrevision, auch mit einer *Verordnungsrevision unter Beibehaltung des gegenwärtigen Filmgesetzes* geregelt werden. Aber: Beschränkte sich der Bundesrat auf eine Verordnungsrevision, so könnte die automatische, erfolgsorientierte Filmförderung nicht eingeführt werden. Auch die Verleihförderung wäre nur indirekt, das heisst über die Finanzierung von Werbung, Untertitelung und Kopien von Filmen, zu realisieren. Der Vorteil einer Verordnungsrevision wäre jedoch, dass diese relativ kurzfristig in Kraft treten könnte und sich bei Bedarf flexibler neuen Anforderungen anpassen liesse: Flexibilität ist ein besonderes Plus in der heutigen Zeit, wo im Mediensektor europaweit vieles im Fluss ist.

Liberalisierung unter der Bedingung aktiverer Förderung

Das schnellere und unkompliziertere Verfahren sowie die grössere Flexibilität waren denn auch der Grund, weshalb sich praktisch alle Filmverbände und -organisationen in ihren Vernehmlassungen für eine Verordnungsrevision entschieden haben, nachdem sie Änderungen in gewissen Bereichen – wenn auch manchmal nur widerwillig und unter dem Gesichtspunkt äusserer Sachzwänge (GATT, OECD, EG-Recht) – als notwenig anerkannt hatten. Doch aus keiner Stellungnahme

war Begeisterung herauszulesen, weder über die Gesetzes-, noch über die Verordnungsrevisionsvorlage, sondern eher Resignation.

Kernpunkte der Auseinandersetzung waren die bundesrätlichen Liberalisierungsvorschläge im Bereich Filmverleih: Aufgabe der Kontingentierung sowie Zulassung von Kapital, Personen und Gesellschaften aus dem Ausland. «Aus der Sicht des Schweizer Films und aus der filmkulturellen Sicht», schrieb der Schweizerische Filmgestalterverband (SFGV) in seiner Vernehmlassung, «besteht eigentlich kein Interesse an der Aufhebung der Kontingentierung.» Eine Liberalisierung berge gravierende Gefahren in sich. Es sei «nicht zu verkennen», so das Schweizerische Filmzentrum, «dass – offensichtlich unter internationalem Druck – eine Liberalisierung vorgenommen werden soll, die erfahrungsgemäss dem wirtschaftlich Stärkeren zugute kommt und uns innerhalb weniger Jahre eine Konzentration im Verleihwesen und demzufolge eine Verarmung des Angebots bescheren kann, wie sie in den Nachbarländern bereits seit einigen Jahren festgestellt werden muss.»

Noch prononcierter äusserte sich Robert Richter, Mitglied der Geschäftsleitung von Cinélibre (Schweizerischer Verband der Filmklubs und nichtkommerziellen Filmstellen) in der Zytglogge-Zytig (Nr. 153): «Unter den Stichworten Liberalisierung und Abbau von marktwirtschaftlichen Schutzbestimmungen werden den mächtigen Medienkonzernen, allen voran den US-Majors, Tür und Tor geöffnet.» Ausserdem beklagt Cinélibre, dass für sie im neuen Filmgesetz gar kein Platz mehr sei. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Schweizer Filmemacher, die ihre Filme selber, das heisst nicht über einen Verleih, auswerten wollen.

Resigniert tönte es beim Schweizerischen Kinoverband. Für Präsident Vital Epelbaum wäre es eine Illusion zu meinen, «wir in der Schweiz könnten mit Gesetzen den internationalen Konzentrationen auf dem Medienmarkt etwas entgegenhalten» (Zytglogge-Zytig). Dennoch stellt sich der Verband gegen die Zulassung von ausländischem Kapital in der Schweizer Filmbranche.

Alfredo Knuchel, bis Ende 1990 Direktor des Schweizerischen Filmzentrums, machte in einer Stellungnahme in der NZZ (30.11.1990) die Liberalisierung abhängig von entsprechend dotierten neuen Förderungsmöglichkeiten im Bereich Produktion, Promotion und Vertrieb, insbesondere nannte er die Finanzierung von Werbung, Untertitelung und Filmkopien. In diesem Sinn stand auch die Eidgenössische Filmkommission für die Kleinen ein und verwies in ihrer Stellungnahme auf die Tatsache, dass das gegenwärtige Filmgesetz die Schwächeren und Unabhängigen schütze und die vorgeschlagene Liberalisierung als Kompensation mehr Förderungsmittel notwendig machen werde. Auch der SKV meinte, dass der Bund sich in Zukunft vermehrt für die Filmbranche engagieren müsse. Auf den Punkt brachte das weit verbreitete Unbehagen der Schweizerische Filmgestalter-Verband (SFGV) in seiner Stellungnahme: «Wenn nicht Aussicht besteht, künftig mit wesentlich grösseren Beiträgen den Film in der Schweiz zu ermöglichen, sollte auf eine Revision des Filmrechts verzichtet werden.» Dabei sind sich alle mit dem Schweizerischen Filmtechnikerverband (SFTV) einig, dass es nicht Sinn und Zweck sein kann, «die heute für die Produktionsförderung zur Verfügung stehenden Kredite auf weitere Bereiche zu verteilen.»

Das Echo auf die vom Bundesrat geplante Liberalisierung ist also alles andere als enthusiastisch. Was Wunder, basiert sie doch auf von aussen aufoktroyierten Sachzwängen (GATT usw.), deren Bestimmungen verbieten, Waren und Kapitalien je nach Herkunft unterschiedlich zu behandeln. Dabei gibt es Ausnahmen. Anders als Schweizer Bauern und Banken haben aber die im Filmbereich engagierten Institutionen nicht die Macht, Ausnahmen durchzusetzen. Dazu der unabhängige Filmverleiher Donat Keusch von Cactus-

In Zukunft automatische Filmförderung für neue Projekte nach einem Publikumserfolg wie «Leo Sunnyboy» von Rolf Lyssy?

Film: «Die Schweiz könnte das bisherige Filmgesetz, so wie es ist, beibehalten. Sie müsste nur im Bereich der Verordnung der GATT entgegenkommen. Juristisch wäre das möglich. Nur politisch müsste die Sache durchgesetzt werden. Aber dazu fehlt uns der Wille der Beamten, die die GATT-Verhandlungen führen, weil sie sich nicht in Bereichen wie dem Film, der bei uns völlig unwesentlich ist, die Finger verbrennen wollen und weil sich wichtigere Bereiche dem Volk besser verkaufen lassen: Banken und Bauern. Der kulturelle Ausverkauf unseres Landes, unserer Identität, wird von sogenannten Patrioten immer vehementer und unverantwortlicher vorangetrieben.» Keusch bezeichnet zwar die Film-Kontingentierung als «ungeeignetes Instrument, das abzuschaffen wäre», setzt dabei jedoch strenge wettbewerbsrechtliche Vorschriften voraus, damit auch in Zukunft in der Schweizer Filmbranche «der Markt funktioniert und dieser nicht in ganz kurzer Zeit von den ‹Amis› total kontrolliert wird».

Donat Keusch (Cactus-Film): «Der kulturelle Ausverkauf unseres Landes wird stets vehementer vorangetrieben.»

Neues Filmrecht – Recht des Stärkeren?

Das war lange Zeit auch die Meinung des Schweizerischen Filmverleiher-Verbands (SFV), wie einem Artikel von Marc Wehrlin, Präsident und Sekretär des SFV bis Ende 1990, in der NZZ zu entnehmen war. Und Marc Wehrlin unterstrich denn auch in seinem Entwurf der Vernehmlassung zum neuen Filmrecht, der in den Grundzügen mit dem damaligen SFV-Vorstand abgesprochen war und am 17. November an die Mitglieder verschickt wurde, die grosse Bedeutung, welche die Kontingentierung für die Filmkultur in der Schweiz hatte: Das bestehende Filmgesetz sei «eine Art Rütli-Schwur der Leinwand» gewesen. Und weiter: «Weil der Gesetzgeber erkannte, dass der Filmmarkt aus den besonderen Gegebenheiten heraus zu Oligopolen und Monopolen neigt, versuchte er, den Filmverleih über die Kontingentierung der Filmeinfuhr (...) pluralistisch zu erhalten. (...) diese Zielsetzung hat noch heute Gültigkeit.» In diesem Entwurf kam noch der Geist des alten Gesetzes vom Schutz der Kleinen, die damals auch die Verbandsmehrheit bildeten, zum Ausdruck.

In der von Warner Brothers initiierten Vernehmlassung, die dann drei Monate später an den Bundesrat abging, war der Tenor ganz anders: «Ob die Kontingentierung seit 1963 überhaupt etwas bewirkt hat, kann niemand – weder im positiven noch im negativen Sinne – beweisen», und daher sei auf jede Art von Einschränkung der Filmeinfuhr zu verzichten, denn «es fehlt vor allem der Verleihbranche, möglicherweise aber auch der Kinobranche, die Einsicht, warum Filme auf 35-mm-Format eingeschränkt werden müssen, wenn die gleichen Produkte sechs Monate später auf Videoband oder -platte ohne Einschränkung angeboten werden können.» Was ist in der Zwischenzeit passiert?

Nachdem Marc Wehrlin den Vernehmlassungsentwurf an die Mitglieder verschickt hatte, war ein alter Graben im SFV neu aufgebrochen: auf der einen Seite die unabhängigen Schweizer Verleiher, die ihre Filme auf dem Weltmarkt zusammenkaufen müssen, auf der andern die amerikanischen Konzernfilialen, die die Filme ihrer Mutterhäuser so gewinnträchtig wie möglich in der Schweiz auszuwerten haben. Und die Position der Ausländer wurde deutlich, als Hans-Ulrich Hasler, Direktor von Warner Brothers in der Schweiz, an der Vorstandssitzung vom 7. November einen eigenen Entwurf zur Vernehmlassung vorlegte. Diese unerwartete Richtungsänderung, (der neue Entwurf forderte das Gegenteil vom alten, nämlich uneingeschränktes Recht des Stärkeren), sieben Tage vor Abgabetermin, führte zum Eklat.

Bild: Andreas Furler

Jürg Judin (Rialto, Neue Cactus, Rex, Monopol Film): «Die Filmbranche war viel zu lang vom rauhen Wind der Marktwirtschaft geschützt.»

Entnervt warf der noch amtierende SFV-Vorstand das Handtuch und ein neuer, bereits früher designierter übernahm das Geschäft. Fazit: An der

ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. Dezember verabschiedeten die Mitglieder des SFV mit 16:4 Stimmen, bei fünf Enthaltungen, den im Prinzip leicht abgewandelten Vernehmlassungsentwurf, welcher Warner Brothers Direktor Hasler vorgeschlagen hatte:

- Der Import von Filmen soll weder kontrolliert noch durch die Festschreibung von Marktanteilen beschränkt werden.
- Ausländisches Kapital soll ungeniert in der Branche zugelassen werden.
- Kinos sollen ihre Filme auch zu 100 Prozent von einem einzigen Verleiher beziehen können.
- Die Bewilligung soll nicht an die Beachtung der Angebotsvielfalt, Auswahlfreiheit und Unabhängigkeit des Films in der Schweiz gebunden sein.

Dafür stark gemacht haben sich vor allem die US-Majors (Warner Brothers, UIP, und, wenn auch weniger aktiv, 20th Century Fox), aber auch Jungverleiher Jürg Judin, der wie schon erwähnt, in letzter Zeit vier unabhängige Verleihe übernahm und damit in etwa einen Umsatz wie Warner Brothers (NZZ 13.7.90) macht. Neuerdings spekuliert er auf die Übernahme der Rechte an den MGM-Produktionen für die Schweiz und gilt in der Branche als «neuer Amerikaner».

Auf der anderen Seite standen Donat Keusch (Cactus-Film), Rudolf Hoch, respektive Alfred Sinniger (Columbus-Film) und Felix Hächler (Filmcooperative). Das Gros der SFV-Mitglieder wurde zwischen diesen Fronten zerrieben. Sie waren entweder zu wenig orientiert oder – zumindest ältere, kurz vor der Pensionierung stehende Verleiher – erhofften sich, wie Donat Keusch behauptete, «einen dummen Ausländer, der ihren Abgang vergoldet». Keusch weiter: «Wenn die Generalversammlung vom 19. Dezember seriös angesetzt worden wäre, mit einer seriösen Diskussionsdauer, dann hätten die Amerikaner ihren Vorschlag nicht durchgebracht. Ab einem gewissen Punkt setzten wir Gegner der US-Vorschläge jedoch alles daran, diesen ohne Änderungen durchzubringen. Denn: So, wie er war, war er dumm. Und je dümmer er war, je weniger Gewicht konnte er beim Bund haben.» Hans-Ulrich Daetwyler, der neue SFV-Präsident und Direktor der amerikanischen UIP, meint, das Ergebnis der Abstimmung sei ganz korrekt zustande gekommen.

Von Warner-Brothers-Direktor Hasler wollte ich wissen, ob es den Filmverleihern nicht klar gewesen sei, dass sie, mit ihren Streichungsvorschlägen in der Vollziehungsverordnung, das Gesetz aus den Angeln gehoben haben, auf das sich die Verordnung beruft. Leider darf ich die Antwort darauf nicht wiedergeben – Hasler hat seine Äusserungen am Ende unseres Gesprächs zurückgezogen.

Angenommen, der SFV-Revisionsvorschlag käme unverändert beim Bundesrat durch. Könnte das für die Zukunft der Schweizer Filmlandschaft irgendwelche Gefahren mit sich bringen? wollte ich zum Schluss von allen Verleihern wissen, mit denen ich gesprochen habe. Daetwyler von UIP konnte nichts Negatives sehen: «Aufgrund unseres Vorschlags könnte jeder Filme importieren und das käme vor allem den Nichtkommerziellen zugute. Und den Filmkonsumenten käme zugute, wenn ein kapitalkräftiger, amerikanischer oder schweizerischer Verleiher ein grosses Multiplex-Center erstellen würde.» Hasler von Warner Brothers fällt aus. Felix Hächler von der Filmcooperative sah das, was Daetwyler positiv fand, negativ. Rudolf Hoch von der Columbus sah ausländische Verleihfilialen auf die Schweiz zukommen, vor denen er aber keine Angst haben müsse, und Jürg Judin sieht in dem angenommenen Fall, anders als Daetwyler, sehr wohl Gefahren auf die Schweizer Filmwirtschaft zukommen: «Ich bin einverstanden, dass uns dann von aussen Gefahren drohen, mich eingeschlossen. Aber die Branche ist viel zu lange ein Treibhaus gewesen, vor dem rauhen Wind der freien Marktwirtschaft durch ein protektionistisches Filmgesetz geschützt. Das hat die Schweizer Entwicklung – bezogen auf wirtschaftliche, unternehmerische Initiative – gehemmt.»

Robert Richter (Ciné libre): «Unter dem Stichwort Liberalisierung wird den mächtigen Medienkonzernen Tür und Tor geöffnet.»

Ein flammendes Bekenntnis zur freien Marktwirtschaft. Es fragt sich nur: Wird der Filmmarkt in der Schweiz, nach dem Abbau jeglicher Schranken, auch in Zukunft noch frei sein? Oder hat der Schweizerische Kino-Verband vielleicht recht, wenn er in seiner Vernehmlassung schreibt, dass «durch wettbewerbsrechtliche Regelungen der freie Markt nicht nur zu initiieren, sondern auch zu erhalten» sei? ///